

Lieferantenschulung

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Vielfalt,

weil bei uns Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen, Fähigkeiten und Lebenswegen willkommen sind – in allen Bereichen, auf allen Ebenen.

Inklusion,

weil Teilhabe für uns Normalität ist, nicht Ausnahme.

Leben,

weil wir echte Lebensräume schaffen – für Entwicklung, Selbstbestimmung, Gemeinschaft.

Mit dieser Schulung möchten wir unsere Zulieferer und Geschäftspartner dabei unterstützen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihrem Geschäftsbereich zu minimieren.

Die nachfolgenden Folien beinhalten gesetzliche Vorgaben sowie detaillierte Informationen zu den im LkSG erfassten Risiken und Sorgfaltspflichten.

Zielsetzung des LkSG

- Ziel = Schutz von grundlegenden Menschenrechten sowie die Einhaltung von Umweltstandards in globalen Lieferketten.
- Gilt ab dem 01.01.2023 für Unternehmen mit mehr als 3000 Beschäftigten, ab dem 01.01.2024 für Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten.
- Das LkSG verpflichtet die betroffenen Unternehmen zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

Sorgfaltspflichten

- Einrichtung eines Risikomanagements
- Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen und Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Dokumentation und Berichterstattung

Menschenrechtliche Risiken

Kinderarbeit	Zwangsarbeit und (moderne) Sklaverei	Missachtung des Arbeitsschutzes	Missachtung der Koalitionsfreiheit
Ungleichbehandlung/ Diskriminierung	Unangemessene Entlohnung	Umweltverunreinigung / Zwangsräumung	mangelhaft unterwiesene Sicherheitskräfte

Kinderarbeit

§2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LkSG

ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182

- Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet
- Beschäftigungsalter darf 15 Jahre nicht unterschreiten
 - darf abhängig vom Beschäftigungsort unterschritten werden
- Verbot der schlimmsten Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren (z.B. Sklaverei, Drogenkuriere)

Zwangsarbeit und (moderne) Sklaverei

§2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LkSG

ILO-Übereinkommen Nr. 29 und UN-Zivilpakt

- Verbot jeglicher Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die unter Androhung von Strafe verlangt wird
- ausgenommene Tätigkeiten:
 - als Folge von Straftaten im Rahmen von Freiheitsentzug
 - militärischer Art (Wehrdienst)
 - im Falle von Notständen
 - der normalen Bürgerpflicht
- Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung

Missachtung des Arbeitsschutzes

§2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG

ILO-Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187

- Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, insbesondere:
 - ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung von sicheren Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln
 - das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden
 - ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen
 - ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten

Missachtung der Koalitionsfreiheit

§2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG

ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98

- Verbot der Missachtung des Rechts auf Zusammenschluss oder Beitritt zu Gewerkschaften, Streikrecht, Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Diskriminierung von Arbeitnehmern aufgrund einer Gewerkschaftstätigkeit oder -mitgliedschaft

Diskriminierung / Ungleichbehandlung

§2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG

ILO-Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 111

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung
- Verbot der ungleichen Bezahlung für gleichwertige Arbeit

Unangemessene Entlohnung

§2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG

- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns – der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes
- Verbot von Ausbeutung

Umweltverunreinigung / Zwangsräumung

§2 Abs. 2 Nr. 9 und 10 LkSG

- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung
- Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert

mangelhaft unterwiesene Sicherheitskräfte

§2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG

- Verbot der Beauftragung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - Leib oder Leben verletzt werden oder
 - die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden

Umweltbezogene Risiken

Verstoß gegen das
Minamata-Übereinkommen

Verstoß gegen das
POPs-Übereinkommen

Verstoß gegen das
Basler Übereinkommen

Verstoß gegen das Minamata-Übereinkommen

§2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 LkSG

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
- Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen
- Verbot der nicht umweltgerechten Behandlung und Entsorgung von Quecksilberabfällen

Verstoß gegen das POPs-Übereinkommen

§2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 LkSG

- Verbot der Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (POPs)
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen des POP-Abkommens

Verstoß gegen das Basler Übereinkommen

§2 Abs. 3 Nr. 6, 7 und 8 LkSG

- Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Einen Verstoß melden – Beschwerdewege

Beschwerdestellen-Beauftragte
Frau Michelle Sywall
Flemmingstraße 8c, 09116 Chemnitz
Telefonnummer: 03713344354

stellv. Beschwerdestellen-Beauftragte
Frau Grit Günther
Flemmingstraße 8c, 09116 Chemnitz
Telefonnummer: 03713344255

- webbasiertes internes Beschwerdestellen-System: <https://sfz.hintbox.de/>
- per Mail: beschwerdestelle@sfz-net.de
- per Telefon oder persönlich und vertraulich, nach vorheriger Terminvereinbarung unter Verwendung obiger Kontaktdaten

Quellen und weitere Informationen:

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte [un-leitprinzipien-de-data.pdf](#)

ILO-Kernarbeitsnormen [Übereinkommen und Protokolle](#)

CSR Risiko-Check [CSR Risiko-Check | Agentur für Wirtschaft & Entwicklung](#)

Sorgfaltspflichten [KMU Kompass](#)

Vielen Dank für Ihr Mitwirken!